

Der BGH zur Haftung der Deutschen Post AG für Sendungsverluste

Rechtsanwalt Benjamin Grimme, Hamburg

Mit seiner Entscheidung vom 30. 3. 2006, Az. I ZR 123/03, hat der BGH zwischenzeitlich zum dritten Mal zur Haftung der Deutschen Post AG für einen Sendungsverlust Stellung genommen.

Die beiden ersten Entscheidungen des BGH – eine davon vom zehnten Zivilsenat – betrafen die Haftung der Deutschen Post AG für den Verlust einer Brief- (vgl. BGHZ 153, S. 327) bzw. einer Paketsendung (vgl. TranspR 2005, S. 307) im grenzüberschreitenden Sendungsverkehr.

Nach der Auffassung des BGH in seinen vorgenannten Entscheidungen, kann sich die Deutsche Post AG im grenzüberschreitenden Sendungsverkehr auf die privilegierten, die Haftung minimierenden Vorschriften des Post-Paket-Obereinkommens (»PPÜ«) bzw. des Welpostvertrages (»WPV«, vgl. hierzu auch: Rode: Haftungsrahmen nach dem Welpostvertrag, TranspR 2005, S. 301) berufen, ohne daß es vergleichbar mit einer Haftung des Luftfrachtführers nach den Bestimmungen des MÜ – für den Anspruchsteller möglich wäre, die Haftung der Deutschen Post AG, wegen eines qualifizierten Verschuldens, zu durchbrechen.

Wegen der Einzelheiten darf auf die beiden genannten Entscheidungen verwiesen werden.

Mit seiner o.g. Entscheidung vom 30. 3. 2006 hat der BGH nunmehr zum ersten Mal zur Haftung der Deutschen Post AG im innerdeutschen Sendungsverkehr Stellung genommen, und zwar einen sog. Express-Brief betreffend, mit welchem Diamanten versandt wurden.

Das bemerkenswerte an fraglicher – m. E. i. E. zutreffender – Entscheidung ist, daß der BGH dem Grunde nach zu einer unbeschränkten Haftung der Deutschen Post für den Verlust des fraglichen Express-Briefs nach § 435 HGB gelangt ist, obwohl die Deutsche Post AG gem. § 449 II 1 HGB (wohl) die Möglichkeit gehabt hätte, ihre Haftung vermittels AGB zu limitieren.

Daß der BGH zu einem entsprechenden Ergebnis gelangen konnte, ist in dem widersprüchlichen Inhalt der seinerzeit geltenden AGB der Deutschen Post AG mit Stand vom 1. 3. 2001 begründet, wie er jedoch auch den aktuellen AGB der Deutschen Post AG entspricht.

Nach den maßgeblichen Klauseln in Ziff. 2 der AGB der Deutschen Post AG, sollen – verkürzt – bestimmte Güter – in der Regel solche mit einem Wert von über (gerade einmal) € 511,29 – von der Beförderung ausgeschlossen sein (sog. »Verbotsgut«), ein Beförderungsvertrag über solche Sendungen nicht zu Stande kommen, solche Sendungen zurückgewiesen bzw. mit einem Nachentgelt belegt werden können und soll gleichzeitig die Anfechtung eines etwaig gleichwohl

zu Stande gekommenen Beförderungsvertrages wegen arglistiger Täuschung gem. § 123 BGB erklärt sein.

In der die Haftung der Deutschen Post betr. Ziff. 6 der o.g. AGB der Deutschen Post AG ist in Abs. 1 bestimmt, daß die Deutsche Post AG für Schäden, welche die Deutsche Post AG leichtfertig i. S. d. § 435 HGB verursacht hat, der Höhe nach unbegrenzt haftet, und zwar ausdrücklich ohne eine Unterscheidung zwischen sog. »Verbotsgut« und »bedingungsgerichten Sendungen« zu machen.

Obzwar es offensichtlich ist, daß der Inhalt der vorangestellten Klausel nicht nur nachgerade unverständlich und widersprüchlich ist, hat der BGH ausdrücklich für sich offen gelassen, ob betr. Klauseln nicht bereits »intransparent« und damit unwirksam sind.

Der BGH ist für sich vielmehr zu dem Ergebnis gelangt, daß nach einer objektiven Auslegung der betr. Klauseln, mit Entgegennahme einer »Verbotsgut« enthaltenden Sendung durch die Deutsche Post AG sehr wohl ein wirksamer Beförderungsvertrag zu Stande kommt, da andernfalls – abgesehen davon, daß allenfalls Willenserklärungen angefochten werden können, nicht aber Verträge – die Klauseln der AGB der Deutschen Post AG über die Anfechtung entsprechender Verträge und über die unbegrenzte Haftung im Falle eines qualifizierten Verschuldens ins Leere gingen.

Auch sei die Deutsche Post AG nicht wegen eines Verschuldens des Absenders bei Vertragsschluß, wegen unterlassener Aufklärung über den Sendungsinhalt, o. ä. von ihrer Haftung befreit, da der Deutschen Post AG ein Schaden insoweit nicht entstanden sei.

Vielmehr der BGH seine Rechtsprechung zum qualifizierten Verschulden auch auf die Haftung der Deutschen Post AG fortschreibt und ein solches bejaht, als die Deutsche Post AG keine zureichenden sog. Schnittstellenkontrollen eingerichtet habe.

Allerdings schreibt der BGH auch seine jüngste Rechtsprechung (vgl. nur BGH, TranspR 2006, S. 114, S. 116, S. 119, S. 121, S. 161, S. 166, S. 169, S. 171) zum Mitverschulden des Absenders fort und sei ein solches anzunehmen, da davon auszugehen sei, daß bei gehöriger Wertdeklaration die Deutsche Post AG die streitgegenständliche Sendung anders, d. h. sicherer befördert hätte.

Zur Feststellung des Mitverschuldensanteils, und wegen einer nach Auffassung des BGH durch die Vorinstanz fehlerhaft festgestellte vorsätzliche Straftat, hat der BGH die Sache an die Vorinstanz zurückverwiesen.

Die Entscheidung des BGH ist insoweit auch für andere Beförderungsverträge bedeutsam, als nun auch der BGH,

wie zuvor auch schon die meisten Instanzgerichte (vgl. AG Frankfurt, TranspR 2001, S. 369; LG Hamburg, TranspR 2002, S. 106; HandelsG. Wien, TranspR 2002, S. 118 (m. Anm. des Unterzeichners); OLG Düsseldorf, TranspR 2002, S. 158 (161)), festgeschrieben hat, daß Klauseln – wie sie in nahezu jedem Bedingungsmerk eines Paketdienstleiters enthalten sind – über sog. Verbotsgut, das Zustandekommen eines Beförderungsvertrages gem. der §§ 407 ff. HGB nicht hindern, wenn der Beförderungsunternehmer eine solche Sendung entgegennimmt, gleich, ob er deren Inhalt kennt oder nicht.

Soweit der BGH in seiner aktuellen »ständigen« Rechtsprechung jedoch ein Mitverschulden des Versenders – welches mit max. 50 % zu quantifizieren sei (vgl. BGH, TranspR 2006, S. 161 (165)) – annimmt, indem er unterstellt, daß der Frachtführer die Sendung bei gehöriger Wertdeklaration – wobei eine solche nach Auffassung des BGH schon bei einem Sendungswert von € 5.000,- erforderlich sein soll (vgl. TranspR 2006, S. 166 (169)) – sicherer befördert hätte, ist nicht recht zu ersehen, wie der BGH für sich (ohne das hierüber Beweis erhoben worden wäre) zu einer entsprechenden Annahme gelangen konnte.

Tatsächlich nämlich die Praxis zeigt, daß eine gesonderte Behandlung von wertdeklarierten Sendungen im Gewahrsam der Deutschen Post nicht stattfindet und gleiches auch für die wohl überwiegende Zahl der übrigen Paketdienstleister gelten muß.

Ausblick: Aktuell stehen – soweit ersichtlich – noch zwei Entscheidungen des BGH zur Haftung der Deutschen Post AG aus.

Eine die Haftung der Deutschen Post AG betr. innerdeutsche Einschreibesendungen (Az. I ZR 136/03, Termin zur mündlichen Verhandlung am 14. 6. 2006) und eine betr. innerdeutscher Paketsendungen (Az. I ZR 245/03, Termin zur mündlichen Verhandlung am 13. 7. 2006 sowie Az. I ZR 198/03, Termin zur mündlichen Verhandlung 28. 9. 2006), jeweils Verbotsgut beinhaltend.

Da die AGB der Deutschen Post AG betr. Einschreibesendungen i. w. den gleichen Inhalt, wie die hier interessierenden, hatten, für Paketsendungen die Deutsche Post AG aber – gleich ihren Mitbewerbern – nach den §§ 425 HGB einzustehen hat, ohne ihre Haftung nach § 449 II 1 HGB vermittels AGB beschränken zu können (vgl. *Koller: Transportrecht*, 5. Auflage, §§ 449 HGB, Rz. 29), dürften die noch ausstehenden Entscheidungen i. E. ähnlich ausfallen.

Allerdings ist abzusehen, daß die Deutsche Post AG ihre AGB Briefsendungen betr. (wieder einmal) ändert und der aktuellen Entscheidung des BGH »anpaßt«.

Soweit es die o.g. Entscheidungen des BGH betrifft, welche die Haftung der Deutschen Post AG für internationale Sendungen behandelten, dürften diese i. w. gegenstandslos geworden sein, als die Deutsche Post AG fragliche Sendungen zwischenzeitlich über ihr Tochterunternehmen »DHL« befördert, »DHL« aber – anders als die Deutsche Post AG – nicht Nachfolgentunternehmen der Deutschen Post gem. Art. 4 I Gesetz zu den Verträgen vom 15. 9. 1999 des Weltpostvereins vom 18. 6. 2002 (BGBl. II 2002, S. 1446) i. V. m. der *Bekanntmachung der Bundesregierung* vom 31. 3. 2003 (BGBl. II 2003, S. 327) ist und sich insoweit nicht auf die privilegierenden Vorschriften des PPÜ und des WPV berufen kann!

Konkurrenzen der VO (EG) Nr. 261/2004 über Entschädigungsleistungen von Fluggästen bei einer Verspätung, Nichtbeförderung und Annullierung zum deutschen Pauschalreiserecht

Rechtsreferendarin Stefanie Weise, Düsseldorf/Rechtsanwalt Dr. Andreas Schubert, Köln

A. Einleitung

Mit Urteil vom 10. 1. 2006 hat der Europäische Gerichtshof (Az.: C-344/04) entschieden, daß die am 17. Februar 2005 in Kraft getretene EG-Verordnung Nr. 261/2004¹ über Ausgleichsleistungen für Fluggäste bei Nichtbeförderung, Annullierung oder großer Verspätung weder gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit noch gegen das Übereinkommen von Montreal verstößt. Der EuGH hat damit die Gültigkeit der Verordnung bestätigt. Dies gibt Anlaß den Anwendungsbereich der EG-Verordnung Nr. 261/2004 in Konkurrenz zum deutschen Pauschalreiserecht aktuell herauszustellen und Bilanz zu ziehen.

Die EG-Verordnung Nr. 261/2004 hat die EG-Verordnung Nr. 295/1991² (sog. Überbuchungs-Verordnung) über Ausgleichsleistungen bei Nichtbeförderung aus dem Jahre 1991 ersetzt. Die EG-Verordnung bezweckt mit ihren Neuerungen, insbesondere durch die Aufnahme von Pauschalreisen mit Charterflügen neben Linienflügen eine Angleichung der unterschiedlichen gesetzlichen Regelungen in den Mitgliedstaaten herbeizuführen und einer Wettbewerbsverzerrung

entgegenzuwirken. Mit den Regelungen der EG-Verordnung sollte vor allem – neben dem Gedanken des Verbraucherschutzes – ein unter den Mitgliedstaaten angenähertes Schutzniveau für Fluggastpassagiere sichergestellt werden. Die EG-Verordnung sieht deshalb nicht nur höhere Ausgleichsleistungen vor, sie hat auch den bisherigen Anwendungsbereich erheblich ausgeweitet. Sie gilt nicht mehr nur bei Überbuchungen, vielmehr werden auch Streichungen von Flügen und größere Verspätungen erfaßt.

I. Geltungsbereich

1. VO (EG) Nr. 261/2004

Die EG-Verordnung gilt für Linienflüge und den gesamten Bedarfsflutverkehr, insbesondere erlangt sie Geltung im Bereich von Pauschalreisen. Rechte, die sich aber aus transformierten Vorschriften der Pauschalreiserichtlinie³ ergeben,

¹ ABl. EG Nr. L 46 vom 17. 2. 2004.

² ABl. EG Nr. L 35/5 vom 8. 2. 1991.

³ Richtlinie 90/314/EWG; ABl. EG Nr. L 158 vom 23. 6. 1990.